GO-1NEU Geschäftsordnung für die digitale LDV

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	01.12.2020
Tagesordnungspunkt:	1 Eröffnung, Formalia

Antragstext

I. Eröffnung
Ein Mitglied des Landesvorstands eröffnet die Versammlung. Folgende Ordnung wird dabei eingehalten:
a. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
b. Feststellung der Beschlussfähigkeit laut Satzung,
c. Wahl des Tagungspräsidiums.

II. Präsidium
Der Landesvorstand schlägt der Landesdelegiertenversammlung ein paritätisch besetztes Präsidium vor. Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Satzung und der Geschäftsordnung. Das Präsidium wird mit einfacher Mehrheit und ohne Aussprache gewählt und kann jederzeit durch Wahl eines neuen Tagungspräsidiums ersetzt werden.
Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Landesdelegiertenversammlung verantwortlich. Das Präsidium kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen. Das Präsidium kann einem Mitglied, das nach IV.GO die Redezeit überzieht nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Das Präsidium darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Wollen Mitglieder des Präsidiums sich zur Sache äußern, so müssen sie sich untereinander vertreten. Wird ein Mitglied des Präsidiums zur Wahl vorgeschlagen, so muss es sich für die Dauer des Wahlgangs vertreten lassen.

III. Tagesordnung
Nach der Wahl des Tagungspräsidiums wird die Tagesordnung beraten. Die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung bedarf einer einfachen Mehrheit.

IV. Redelisten/Redezeit
Jedes Mitglied hat Rederecht. Wortmeldungen sind über die LDV Webseite https://ldv.gruene-rlp.de beim Präsidium einzureichen. Die Meldung enthält Vor- und Nachnamen und Kreisverband des betreffenden Mitglieds. Redelisten werden getrennt geführt, das heißt es gibt eine Redeliste für Frauen und eine für Personen aller Geschlechter. Die Reihenfolge auf der jeweiligen Liste wird gelost. Frauen und Personen auf der offenen Liste reden abwechselnd. Mindestens jeder zweite Redebeitrag ist somit Frauen vorbehalten. Die Redezeit kann auf Antrag beschränkt werden.

Wenn keine Frauen mehr auf der Redeliste stehen, aber noch Personen der offenen Redeliste sprechen wollen, sind die Frauen der Versammlung zu fragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll oder nicht.

V. Anträge
a) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge werden über https://idar-oberstein112020.antragsgruen.de/ bei der Antragskommission

eingereicht. Ordentliche Anträge müssen gemäß der Satzung fristgerecht vorliegen (fünf Wochen vor der LDV beim Landesvorstand / drei Wochen vor der LDV bei den Kreisverbänden). Änderungsanträge müssen gemäß der Satzung spätestens 2 Tage vor der LDV eingereicht werden. Dies gilt nicht, wenn die vorangegangene LDV einen noch früheren Antragsschluss festgelegt hat.
Alle weiteren Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen sind jederzeit möglich.
Nach Schluss der Debatte über einen Sachantrag steht dem/der Antragsteller*in auf
Wunsch ein Schlusswort zu.

Dringlichkeitsanträge im Verlauf der LDV sind möglich, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nicht früher als 2 Tage vor dem Antragsschluss eingetreten ist, die Anträge von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt werden und ihrer Behandlung von der einfachen Mehrheit der Delegierten zugestimmt wird. Sie werden am Schluss der Tagesordnung behandelt. Vorzug ist möglich. Dies gilt als Änderung der Tagesordnung und damit als Rückholantrag (2/3- Mehrheit).

Der Landesvorstand kann eine Antragskommission einsetzen, die die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den AntragsstellerInnen vorbereitet. Sie kann Empfehlungen zur Abstimmungsprozedere geben. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt.

b) Anträge zur Geschäftsordnung
Mitglieder können Geschäftsordnungsanträge über den Button „GO-Antrag“ auf der LDV Webseite https://ldv.gruene-rlp.de ab Beginn der LDV stellen. Bei der Antragstellung sind Name und Kreisverband der Antragsteller*innen und der Wortlaut des Antrages in die entsprechenden Felder einzutragen. Mit dem Absenden des Antrags wird die antragstellende Person per Videokonferenz mit der technischen Antragskommission verbunden, um die Antragstellung abzuschließen.

Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Die Anträge sind nach Anhörung einer Für- und Gegenrede abzustimmen. Die Ausführungen der RednerInnen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und drei Minuten nicht überschreiten. Redet niemand gegen einen Geschäftsordnungsantrag, so ist er angenommen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:
1. Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung (diesen Antrag kann nur ein Mitglied stellen, das vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat)
2. Antrag auf Schluss der Redeliste (diesen Antrag kann nur ein Mitglied stellen, das vorher noch nicht gesprochen hat)
3. Antrag auf Vertagung der LDV
4. Antrag auf Pause
5. Rückholantrag (hierfür wird eine 2/3- Mehrheit benötigt)
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung (diesen Antrag kann nur ein Mitglied stellen, das vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat)
7. Antrag auf Änderung der Tagesordnung: gilt als Rückholantrag
8. Antrag auf Auszählung eines Abstimmungsergebnisses. Ihm wird stets stattgegeben.
9. Misstrauensantrag gegen das Präsidium oder eines seiner Mitglieder. Sie werden sofort behandelt. In diesem Falle leitet ein Mitglied des Landesvorstands die Verhandlung und die Abstimmung.

10. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit . Ihm wird stets stattgegeben. Ist Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat das Präsidium die Sitzung so lange zu vertagen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

VI. Persönliche Erklärung
Jedes Mitglied hat nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes das Recht zu einer persönlichen Erklärung. In ihr darf nicht zur Sache gesprochen werden.

VII. Abstimmungen
Durchzuführende Wahlen und Abstimmungen werden über das Grüne Abstimmungstool auf der LDV Webseite durchgeführt.

Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung oder Wahl werden die in diesem Wahlgang gewerteten Stimmen pseudonymisiert in einer Liste veröffentlicht. Die Pseudonymisierung erfolgt dabei über einen Zahlenwert, dem die jeweilige Stimme zugeordnet wird. Dies ermöglicht eine Kontrolle des Gesamtergebnisses der Abstimmung oder Wahl.

Bei (offenen) Abstimmungen wird dieser Zahlenwert über ein kryptografisches Verfahren aus dem Namen der Person und der Bezeichnung der Abstimmung gebildet. Zur Überprüfung des Wahlergebnisses können Parteimitglieder auf einer Webseite im Grünen Netz über die Eingabe des Namens der abstimmenden Person und der Bezeichnung der Abstimmung den Zahlenwert erzeugen und so überprüfen, ob die Stimme im Abstimmungsergebnis korrekt gewertet wurde.

Bei Wahlen wird der Zahlenwert zufällig über ein kryptografisches Verfahren erzeugt und der abstimmenden Person nach Abgabe der Stimme angezeigt. Dieser Zahlenwert kann kopiert werden. Damit können die bei der Wahl teilnehmenden Person überprüfen, ob die eigene Stimme korrekt gewertet wurde im Abstimmungsergebnis. Ein Abgleich zwischen dem Zahlenwert und dem Namen der abstimmenden Personen kann nur von dem/der Administrator*in des Servers vorgenommen werden. Diese verpflichten sich schriftlich gegenüber dem Landesverband, keine Einsicht zu nehmen, soweit die Richtigkeit des Ergebnisses nicht formell angezweifelt wird. Die den Abgleich ermöglichenden Daten werden nach Ablauf der Einspruchsfrist i.S.v. § 13 Abs. 10 Bundessatzung gelöscht.

Das Abstimmungsverfahren wird an beiden Tagen der LDV zu Beginn ausführlich erklärt und es findet an beiden Tagen vor der jeweils ersten Abstimmung eine Probeabstimmung statt.

Auf Antrag einer weiblichen Delegierten wird unter den weiblichen Delegierten abgestimmt, ob sie zu einem Sachantrag ein Frauenvotum durchführen wollen. Wird der Antrag auf ein Frauenvotum angenommen, wird über den Sachantrag zunächst unter den weiblichen Delegierten, dann in der gesamten Versammlung abgestimmt. Sollten die Abstimmungsergebnisse der weiblichen Delegierten und der Versammlung voneinander abweichen, wird die LDV für max. 15 Minuten zur Beratung unterbrochen. Anschließend stimmen die weiblichen Delegierten unter sich ab, ob sie von ihrem Vetorecht Gebrauch machen wollen. Ist dies der Fall, wird der Sachantrag an die Basis verwiesen (aufschiebende Wirkung). Er wird auf der nächsten Landesdelegiertenversammlung – in eiligen Fällen auf einer zwischenzeitlich tagenden Instanz – behandelt. Ein zweites Veto zu dem gleichen Punkt ist nicht möglich.

VIII. Sonstiges
Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung sowie im digitalen Raum das Hausrecht aus.

VIV. Schlussbestimmungen
Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Für die Befassung einzelner Tagesordnungspunkte kann die LDV abweichend von dieser Geschäftsordnung Verfahrensregelungen beschließen. Die Geschäftsordnung tritt nach der Verabschiedung durch die absolute Mehrheit der laut System anwesenden Delegierten der Landesdelegiertenversammlung in Kraft. Sie ist nur mit 2/3-Mehrheit änderbar.

Begründung

erfolgt mündlich